

Das Kreisgericht hat nach Beiziehung von Auskünften des Rates des Kreises, der Kreishandwerkskammer und des VEB Rechnungsprüfung und Wirtschaftsberatung die gerichtliche Einigung vom 15. September 1978 durch Urteil dahingehend abgeändert, daß der Kläger ab Mai 1979 an die Kinder je 50 M bzw. 55 M zu zahlen hat. Es ist von einem Monatseinkommen von 908 M ausgegangen. Hier- von hat es einen Anteil von monatlich 450 M für seine im Betrieb mithelfende Ehefrau abgesetzt und für den Klä- ger monatlich 458 M als anrechenbares Einkommen zu- grunde gelegt.

Auf die Berufung der Verklagten hat das Bezirksge- richt den Unterhalt auf monatlich je 65 M bzw. 75 M fest- gesetzt. Es hat ausgeführt: Das Kreisgericht sei zutreffend von einem Jahresnettoeinkommen von 10 907 M ausgegan- gen. Für die mitarbeitende Ehefrau des Klägers könne jedoch im Hinblick auf ihre Teilbeschäftigung von täglich sechs Stunden nur ein Anteil von monatlich 300 M zu- grunde gelegt werden. Dem Kläger sei daher ein monat- liches Einkommen von etwa 600 M anzurechnen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsan- trag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Dem Bezirksgericht ist zunächst zuzustimmen, soweit es den Umfang der Mitarbeit der Ehefrau des Klägers in sei- nem Gewerbebetrieb anders beurteilt hat als das Kreis- gericht. Auch die daraus folgende Veränderung ihres An- teils am Einkommen ist nicht zu beanstanden (vgl. hierzu OG, Urteil vom 18. Juni 1970 - 1 ZzF 10/70 - NJ 1970, Heft 19, S. 590). *

Dem Bezirksgericht ist jedoch nicht zu folgen, soweit es die kreisgerichtliche Sachaufklärung als ausreichend angesehen und die Voraussetzungen für eine Unterhalts- herabsetzung ohne weitere Prüfung bejaht hat. Bei der Beurteilung, ob sich die Einkommensverhältnisse des Klä- gers im Zeitraum von September 1978 bzw. Januar 1979 bis zur Erhebung der Klage am 8. Mai 1979 wesentlich ver- ändert haben, legten die Gerichte die Auskünfte des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, und des VEB Rechnungs- führung und Wirtschaftsberatung sowie die Aussage des Klägers als Prozeßpartei zugrunde (Abschn. III Ziff. 4 Buchst. C der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für mind- erjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II Nr. 49 S. 331; NJ 1965, Heft 10, S. 305).

Der Mangel in der Sachaufklärung besteht jedoch darin, daß die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge der Nettogewinnminderung für das Jahr 1978 nicht umfassend geprüft worden sind (vgl. hierzu BG Suhl, Urteil vom 15. November 1973 - 3 BF 21/73 - [NJ 1974, Heft 8, S. 247]; W. Pilz, „Ermittlung des Nettoeinkommens (Nettogewinns) für die Unterhaltsbemessung bei Handwerkern und Ge- werbetreibenden“, NJ 1975, Heft 1, S. 18). Des weiteren wurde nicht hinreichend ermittelt, aus welchen Gründen der Nettogewinn des Klägers im Jahre 1978 wesentlich ge- ringer war als 1977.

Sollte sich ergeben, daß bei der Gewinnermittlung An- schaffungen von Maschinen, Geräten und Werkzeugen so- wie die Erhöhung des Bestandes an Material und Erzeug- nissen zu berücksichtigen waren, wäre zu prüfen, ob über- haupt die Voraussetzungen für die Herabsetzung des Unterhalts nach § 22 FGB gegeben sind. In einer bedeu- tenden Vergrößerung des Betriebsvermögens von Handwe- rkern und Gewerbetreibenden, insbesondere einer quanti- tativen und qualitativen Steigerung des Niveaus der Arbeitsinstrumente und der Erhöhung der Zahl der Be- schäftigten, liegen keine Umstände, die nach § 22 FGB zu beachten wären. Es kann in diesen Fällen nicht nur von dem für die Besteuerung ermittelten Nettogewinn aus- gegangen werden, ohne die Gesamtumstände zu betrach- ten.

Nach der Vernehmung des Klägers und seiner mitarbei- tenden Ehefrau wurden in dem auch personell vergröß- erten Betrieb des Klägers in der verhältnismäßig kurzen

Zeit seit Betriebsgründung umfangreiche Anschaffungen vorgenommen, u. a. stehen zwei Lkw und ein Pkw sowie große Mengen Material zur Verfügung. Diese Angaben sind allerdings als Grundlage für eine Entscheidung zu all- gemein, insbesondere hinsichtlich des wertmäßigen Um- fangs des Zuwachses an Betriebsvermögen und der Ein- zelheiten der Finanzierung. Die mit 28 000 M angegebene Höhe des Kredits, dessen Rückzahlung in die Verrechnung der Betriebskosten eingeht, läßt darauf schließen, daß der Nettogewinn im Jahre 1978 gegenüber dem des Jahres 1977 durch einen höheren Kostenabzug von den Betriebsein- nahmen abgesunken ist. Dieser Umstand rechtfertigt zu- treffendenfalls nicht, von vornherein eine Verminderung der Unterhaltszahlung zuzulassen. Die Verpflichtungen für den Betrieb, die sich für den Kläger in einer Erhöhung des Betriebsvermögens niederschlagen, können nicht zu Lasten der unterhaltsberechtigten Kinder gehen. Der Kläger hätte die Pflicht gehabt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um seine Unterhaltsverpflichtungen mit seinen betrieblichen Dispositionen in Übereinstimmung zu bringen.

Außerdem ist zu beachten, daß zum Zeitpunkt der Ent- scheidung des Bezirksgerichts die AO über die Besteuerung der Gewerbetreibenden, selbständig tätigen und anderen steuerpflichtigen Bürger — Steuerungsrichtlinien — vom 24. August 1979 (GBl.-Sdr. Nr. 1016) vorlag, die gemäß § 42 am 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist. Es wäre zu prüfen gewesen, wie sich diese Besteuerungsrichtlinien hinsicht- lich der Nettogewinnberechnung für den Kläger auswirken.

Aus dem Vorbringen des Klägers im Kassationsverfä- hren ist zu entnehmen, daß sich sein Einkommen im Jahre 1979 wieder erhöht hat. Da mit der Klage eine Änderung des Unterhalts ab Mai 1979 angestrebt wurde, lägen mög- licherweise lediglich für die Zeit von Mai bis Dezember 1979 Abänderungsgründe vor. Unter den gegebenen Vorausset- zungen (Gewerbebetrieb mit einjähriger Nettogewinn- ermittlung, betriebsbedingte rechnerische Toleranzen im Nettogewinn) wäre davon auszugehen, daß sich die für die Bemessung der Höhe des Unterhalts maßgeblichen Verhält- nisse nur für kurze Zeit geändert haben, so daß — unab- hängig von den Fragen der Einkommensminderung — hin- sichtlich der Zeitdauer keine gesetzliche Voraussetzung für eine Herabsetzung vorläge.

§ 29 FGB.

1. Bei einer unbefristeten Unterhaltsverpflichtung gegen- über dem geschiedenen Ehegatten ist die Höhe des Unter- halts im allgemeinen geringer festzusetzen als bei einer befristeten Verpflichtung.

2. Bei einer unbefristeten Unterhaltsverpflichtung kann zunächst bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten und erheblichen Veränderungen in den materiellen Verhältnissen des Berechtigten für eine be- fristete Übergangszeit höherer Unterhalt zuerkannt wer- den.

OG, Urteil vom 20. Mai 1980 - 3 OFK 7/80.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Prozeßparteien, geschie- den und den Verklagten verurteilt, an die Klägerin unbefristet monatlich 150 M Unterhalt zu zahlen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Bezirksgericht die Unterhaltsentscheidung aufgehoben und den Verklag- ten verurteilt, an die Klägerin unbefristet einen monat- lichen Unterhalt von 330 M zu zahlen. Bei seiner Entschei- dung ging es davon aus, daß der Verklagte ein anrech- nungsfähiges monatliches Nettoeinkommen von etwa 1700 M hat und die Klägerin eine Invalidenrente von 310 M bezieht sowie geringfügige Einnahmen aus einer Kleinviehhaltung erzielt.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Zu den Aufgaben der Gerichte gehört es, bei Ehescheidung die materiellen Interessen älterer und kranker Bürger zu wahren (vgl. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts